

Hütten- und Campordnung für das Wald-Jugendcamp der Ortsgemeinde Stadtkyll



Die Hütten- und Campordnung ist Bestandteil des Buchungsvertrages. Die folgenden Bestimmungen sind zu beachten:

1. Aufsicht

Das Wald-Jugendcamp darf nur von solchen Gruppen belegt werden, bei denen ausreichendes Aufsichtspersonal im Wald-Jugendcamp selbst anwesend ist. Die verantwortlichen Gruppenleiter(innen) haben vor der Belegung des Wald-Jugendcamps eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie ausdrücklich auf ihre Verantwortung für das leibliche und seelische Wohl der Jugendlichen hingewiesen werden.

2. Einweisung, An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung erfolgt bei Ankunft bzw. bei Abreise bei der/dem Campverwalter(in) durch den/die Gruppenleiter(innen). Die/die Campverwalter(in) nimmt auch die Einweisung in das Wald-Jugendcamp und die Zuteilung der Hütten bei Ankunft vor. Ein eigenmächtiger Wechsel der Hütten ist nicht gestattet.

Die Belegung des Wald-Jugendcamps und der Hütten darf nur mit der im Buchungsvertrag angegebenen Personenzahl erfolgen. Eine darüber hinausgehende Belegung ist der Touristinformation Aktivland Eifel, Burgberg 22, 54589 Stadtkyll ohne Aufforderung vorab zu melden und mit dieser abzustimmen, damit eine Überbelegung der Hütten und Anlage vermieden wird.

3. Betten

Alle Schlafstellen sind mit einem Bettgestell und Matratze ausgestattet. Sämtliche Betten dürfen nur mit Bettwäsche oder Schlafsack benutzt werden. Bettzeug, Bettwäsche, Bettlaken, Woldecken bzw. Schlafsäcke sind selbst mitzubringen.

4. Benutzung der Küche

In den Küchen sind nur die reinen KÜcheneinrichtungen vorhanden. Sämtliches Koch- und Essgeschirr, wie z.B. Besteck, Spülzeug, Geschirrtücher, usw. sind selber mitzubringen. Ebenfalls sind Verpflegung und Getränke selber mitzubringen.

Die Benutzung der Küche hat auf Absprache mit den anderen anwesenden Gruppenleiter/innen zu erfolgen und erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gruppenleiter/innen sind dafür verantwortlich, dass die benutzten Geräte dem Können der Benutzer/innen entsprechen. Insbesondere bei Herden ist besondere Vorsicht geboten.

5. Sauberkeit und Müll

Im gesamten Wald-Jugendcamp und allen Gebäuden ist Sauberkeit und Ordnung zu halten. Jegliche Abfälle sind in die entsprechend bereitgestellten Müllbehälter zu geben. Der Müll wird grundsätzlich getrennt gesammelt. Die Mülleimer in den Hütten sind täglich zu entleeren.

Auch außerhalb des Wald-Jugendcamps insbesondere in angrenzenden Wäldern ist auf Sauberkeit und entsprechende Entsorgung von Müll zu achten.

6. Reinigung des Wald-Jugendcamps bei Abreise

Während des Aufenthaltes im Wald-Jugendcamp sind die Plätze, Hütten und Gemeinschaftsgebäude sauber zu halten. Bei Abreise sind die Plätze, die Hütten und die Gemeinschaftsgebäude des Wald-Jugendcamps zu reinigen, die Hütten, Gemeinschaftsgebäude und Nassräume sind feucht zu putzen. Die entsprechenden Reinigungsmittel,

mit Ausnahme der Reinigungswerkzeuge, sind mitzubringen. Bei der Abreise sind ebenfalls alle Abfalleimer in die entsprechenden Müllcontainer zu entleeren.

Wird bei der Abnahme der überlassenen Anlagen festgestellt, dass nicht ausreichend gereinigt worden ist, ist die Ortsgemeinde Stadtkyll berechtigt, nachzureinigen zu lassen und dies den Benutzern in Rechnung zu stellen.

7. Gegenseitige Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit

Die Gäste des Wald-Jugendcamps haben sich dem allgemeinen Anstand entsprechend zu verhalten. Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Auftreten sowie die Sorge für Ordnung Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer des Wald-Jugendcamps. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken ist ausdrücklich untersagt.

Die Benutzung des Bolzplatzes, der Feuerstelle und des Grillplatzes hat auf Absprache mit den anderen anwesenden Gruppenleitern/innen zu erfolgen.

8. Spiele

Spiele zwischen den Hütten des Wald-Jugendcamps sind verboten. In den Hütten selber sind nur Tischspiele erlaubt. Ballspiele dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Bolzplatz im Gelände des Wald-Jugendcamps erfolgen.

9. Lärm

Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September beginnt die Nachtruhe um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April beginnt die Nachtruhe um 21.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

10. Feuer

Die Anlage befindet sich im Waldareal. D. h. es gelten verschärfte Regeln bezüglich des Umgangs mit offenem Feuer. Für offenes Feuer darf nur die hierfür ausgewiesene Feuerstelle, zum Grillen nur der hierfür ausgewiesene Grillplatz benutzt werden. Offenes Feuer ist spätestens mit Eintritt der Nachtruhe vollständig zu löschen. In den Hütten und Gemeinschaftsräumen ist offenes Licht und Rauchen generell verboten.

Für offenes Feuer darf nur selbst mitgebrachtes Holz, zum Grillen nur selbst mitgebrachte Holzkohle verwendet werden. Von den angrenzenden Wäldern darf kein Holz mitgenommen werden.

Insbesondere bei Fackelläufen und Nachtwanderungen ist besondere Vorsicht mit offenem Feuer geboten sowie für eine vollständige Entsorgung / Beseitigung von Resten aller Art zu sorgen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Anlage ist strengstens untersagt!

Die Aufsichts- und Haftungspflicht übernehmen die Gruppenleiter(innen).

11. Beleuchtung Gelände

Grds. ist das gesamte Gelände ausreichend beleuchtet. Sofern von Gruppen eine weitere Ausleuchtung des Wald-Jugendcamps durch mitgebrachte leistungsstarke Strahler erfolgen soll, ist dies bei Ankunft mit der/dem Campverwalter(in) abzustimmen. Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die Kosten für diese zusätzliche Beleuchtung an die Ortsgemeinde Stadtkyll erstattet werden.

12. Tiere

Tiere aller Art dürfen in das Wald-Jugendcamp nicht mitgebracht werden. Begründete Ausnahmen genehmigt die Ortsgemeinde Stadtkyll.

13. Parken

Fahrzeuge aller Art sind grundsätzlich auf dem Parkplatz unterhalb des Camps abzustellen. Der Zufahrtsweg zum Wald-Jugendcamp darf nur kurzzeitig zum Be- und Entladen befahren werden und ist für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge ständig freizuhalten.

Das Betreten von Baumschulen, Forstkulturen, Dickungen, forst- und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Waldarbeiterschutzhütten, Hochsitze, Futterplätze, Pirschpfade) sowie von Waldgrundstücken, auf denen Holz eingeschlagen oder aufgearbeitet wird oder auf denen andere Waldarbeiten durchgeführt werden, ist nicht zulässig.

14. Jugendschutzbestimmungen

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Gruppenleitern / der Gruppenleiterinnen unbedingt einzuhalten.

15. Hausrecht

Den Weisungen der Ortsgemeinde Stadtkyll bzw. dessen/deren Campverwalter(in) ist Folge zu leisten. Die/der Campverwalter(in) hat das Recht die gesamte Anlage jederzeit zu betreten. Die Ortsgemeinde Stadtkyll bzw. dessen/deren Campverwalter(in) sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Gruppen bzw. Personen zu verweigern oder sie aus dem Wald-Jugendcamp zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Campordnung und im Interesse der anderen Gruppen erforderlich erscheint.

16. Versicherungen

Sollte die angemeldete Gruppe und Organisation nicht über einen Dachverband entsprechend versichert sein bzw. für die kein Versicherungsschutz besteht, wird empfohlen, vor Antritt einer Belegung des Wald-Jugendcamps eine entsprechend zeitlich befristete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

17. Verstöße

Verstöße gegen die Campordnung können die sofortige Lösung des Vertrages zur Folge haben. Für alle daraus entstehenden Kosten oder Schäden, die der Ortsgemeinde Stadtkyll entstehen, haftet der Gekündigte / die Gekündigte.

**Ortsgemeinde Stadtkyll
Harald Schmitz
Ortsbürgermeister**